

BStGer BB.2013.126 vom 5. März 2014

Bundesstrafgericht, 2014-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.126

FR: TPF BB.2013.126 du 5 mars 2014

IT: TPF BB.2013.126 del 5 marzo 2014

Regeste

Kostentragungspflicht und Entschädigung der beschuldigten Person sowie Entschädigung der Privatklägerschaft bei Einstellung des Verfahrens (Art. 426 Abs. 2 StPO; Art. 429 ff. StPO; Art. 433 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 426 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen die Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft können die Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Es können dabei sämtliche Punkte der Einstellungsverfügung, so auch die Kosten- und Entschädigungsregelung angefochten werden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.11 vom 15. Juli 2011, E. 1.1 mit Hinweis auf GRÄDEL/HEINIGER, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 322 StPO N. 5). Voraussetzung zur Beschwerdeerhebung ist dabei auf Seiten der Partei ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Der vormals beschuldigte Beschwerdeführer ist sowohl durch die ihm auferlegte Pflicht zur Tragung von Teilen der Kosten für das eingestellte Verfahren (vgl. u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.3 vom 18. Oktober 2011, E. 1.3), durch die im Rahmen der Einstellungsverfügung ergangene Verweigerung der beantragten Entschädigung (vgl. u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.8 vom 2. September 2011, E. 1.2) als auch durch die ihm auferlegte Verpflichtung, der Privatklägerschaft eine Entschädigung auszurichten, ohne Weiteres beschwert und somit zur Beschwerdeführung berechtigt. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

- 5 -

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht mit seinem Hauptstandpunkt sinngemäss geltend, die Strafkammer des Bundesstrafgerichts habe mit ihrem Urteil die Kosten- und Entschädigungsfolgen auch für das Vorverfahren abschliessend geregelt, weshalb für die zusätzliche Regelung von Kosten- und Entschädigungsfolgen im Rahmen der nunmehr ergangenen Einstellungsverfügung kein Raum verbleibe (act. 1, Ziff. IV. und V.). Die

Beschwerdegegnerin 1 bringt demgegenüber vor, die Strafkammer sei im Verfahren SK.2012.15 ausschliesslich mit jenen Vorwürfen befasst gewesen, die angeklagt worden seien. Für die Kostenliquidation des eingestellten Verfahrensteils sei sie nicht zuständig. Auch die Entschädigungsfolgen seien lediglich für den angeklagten Verfahrensteil gerichtlich erledigt worden (act. 3).

E. 2.2

Dass die Strafkammer im Rahmen des Verfahrens SK.2012.15 eine Ausscheidung der Kosten des Vorverfahrens auf den zur Anklage gebrachten und auf den nun eingestellten Verfahrensteil vorgenommen hätte, lässt sich dem Urteil vom 6. Juni und 23. Juli 2012 nicht entnehmen. Auch hinsichtlich der Entschädigung des Beschwerdeführers oder der Beschwerdegegnerin 2 für deren Aufwendungen im Vorverfahren ist eine solche nicht nachvollziehbar. Anhand der Prozessgeschichte bis zum Verfahren vor der Strafkammer erschien eine solche Aufteilung aufgrund der vorliegenden Akten auch nicht angezeigt.

Mit Erlass des Strafbefehls am 8. März 2012 hat die Beschwerdegegnerin 1 das Vorverfahren gegen den Beschwerdeführer zum Abschluss gebracht. Dass zu jenem Zeitpunkt weitere Vorwürfe noch "hängig" geblieben sind und dementsprechend die im Rahmen des Strafbefehls geregelten Kosten- und Entschädigungsfolgen nur anteilmässig für den erledigten Verfahrensteil vorgenommen wurden, ist auch dem Strafbefehl selbst nicht zu entnehmen (Akten BA, pag. 16-03-00-0158 f.). Die hierauf erfolgte Abtrennung des gegen den Beschwerdeführer geführten Verfahrens erfolgte lediglich ad personam (Akten BA, pag. 01-00-00-0024 f.). Eine formelle Trennung des gegen A. geführten Verfahrens in sachlicher Hinsicht, kann den Akten nicht entnommen werden. Eine solche Verfahrenstrennung hätte als Ausnahme zum Grundsatz der Verfahrenseinheit (vgl. Art. 29 f. StPO) aber gesondert verfügt und begründet werden müssen. Dem Urteil der Strafkammer ist zudem ausdrücklich zu entnehmen, die Beschwerdegegnerin 1 habe bezüglich des Kostenpunktes erklärt, das Verfahren sei "vor der Abtrennung auch gegen weitere Beschuldigte geführt und hinsichtlich weiterer Handlungen des Beschuldigten eingestellt worden" (Urteil des

- 6 -

Bundesstrafgerichts SK.2012.15 vom 6. Juni und 23. Juli 2012, E. 6.2.1). Mit anderen Worten war somit auch für die Strafkammer nicht erkennbar, dass nach ihrem Urteil noch weitere Verfahrensteile gegen den Beschwerdeführer der Erledigung bedürften. Demzufolge regelte die Strafkammer die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das gesamte gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren abschliessend und umfassend. Dem Urteil sind denn auch keinerlei Hinweise auf eine anteilmässige Ausscheidung von Gebühren, Auslagen oder Entschädigungsforderungen hinsichtlich der vorliegend diskutierten Deliktswürfe zu entnehmen. Auch die von sämtlichen Parteien im Verfahren SK.2012.15 gestellten Anträge deuten auf keine solche Kostenausscheidung hin.

Der Einwand der Beschwerdegegnerin 1 im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort, wonach die Strafkammer die nicht zur Anklage gebrachten Vorwürfe bei der Kostenrechnung konsequenterweise berücksichtigt habe (act. 3, S. 1), stützt diese Ansicht sogar ausdrücklich, dürfte von der Beschwerdegegnerin 1 aufgrund des Kontextes ihrer übrigen Ausführungen aber falsch formuliert worden sein. Der von ihr gemachte Hinweis auf E. 6.2.2 im erwähnten Urteil deutet aber auch nicht auf eine anteilmässig erfolgte

Kostenausscheidung hin. Wenn die Strafkammer dort ausführt, mehrere gegen den Beschwerdeführer untersuchte Handlungen seien nicht zur Anklage gebracht worden, so berücksichtigt sie hier bei der Festsetzung der Gebühr für das Vorverfahren lediglich, dass dieses in sachlicher Hinsicht umfangreicher war als das Hauptverfahren vor der Strafkammer.

E. 2.3

Hat die Strafkammer in ihrem Urteil SK.2012.15 vom 6. Juni und 23. Juli 2012 sämtliche Kosten- und Entschädigungsfolgen auch für das gegen den Beschwerdeführer geführte Vorverfahren umfassend und abschliessend geregelt, so verbleibt für eine weitergehende Regelung von Kosten- und Entschädigungsfolgen durch die Beschwerdegegnerin 1 tatsächlich kein Raum mehr. Sollte sich die Strafkammer diesbezüglich in einem Irrtum befunden haben, so ist dieser dem Verhalten der Beschwerdegegnerin 1 zuzuschreiben. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als begründet und ist gutzuheissen. Die Dispositivziffern 3 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben.

E. 3.1

Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien festzulegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Die Beschwerdegegnerin 2 hat darauf verzichtet, Anträge zu stellen und Stellungnahmen einzureichen, weshalb sie bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens ausser Acht zu lassen ist. Der Beschwerdeführer obsiegt mit dem Hauptantrag seiner Beschwerde. Dementsprechend sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO und Art. 21 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

E. 3.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Entschädigung für seine Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Diese richtet sich nach dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Stundenaufwand (act. 7.1; vgl. Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 BStKR), welcher angemessen erscheint. Der in Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer normalerweise anzuwendende Stundenansatz beläuft sich jedoch auf Fr. 230.--, nicht auf Fr. 250.-- (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.8 vom 2. März 2012, E. 4.2). Die von der Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren auszurichtende Parteientschädigung beläuft sich daher auf Fr. 2'596.95 (inkl. Auslagen und MwSt.).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.